

Das BGB und der Verein



Renate Roos, Rechtsanwältin
 Tel. 0 24 21 / 95 92 91
 Fax: 0 24 21 / 69 24 74
 info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
 www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Ich darf nochmals auf den besonders interessanten Bereich der im BGB geregelten Grundlagen des Vereinsrechts zurück kommen.

Nachdem an dieser Stelle bereits Teil I und Teil II des BGB's besprochen wurde (Ausg. 9/10 + 11/12-2009) kommen wir nun zu den Normen, mit denen die Vorstände schon aufgrund der Einführung der Ehrenamtspauschale die meisten Satzungen abändern mussten.

Aber auch in Anbetracht der vermehrt zu erwartenden Prüfungen durch das Finanzamt im kommenden Jahr 2011 ist ein Blick in die Satzung nicht verkehrt. Sollte ihre Vereinssatzung noch auf die Reichsgesetze verweisen, so wird ganz dringend Zeit die Satzung zu aktualisieren.

Grundsätzlich aber sollte sich der Vorstand alle drei Jahre mit der eventuell notwendigen Anpassung der Satzung beschäftigen.

§ 33 BGB regelt die Möglichkeit einer Satzungsänderung.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) (Inhalt nicht relevant für „normale“ Vereine)

Die Änderung des Zwecks des Vereins muss durch alle Mitglieder erfolgen. Hier wird sogar verlangt, dass die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich zustimmen. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Zweckänderung eines Vereins völlig unmöglich ist, weil in der Regel mindestens ein Mitglied nicht zustimmen wird bzw. unter Umständen wegen Umzugs nichts erreichbar ist.

Die richtige Berechnung des Abstimmungsergebnisses führt in der Praxis bei knappen Entscheidungen schon mal zu rauchenden Köpfen. Dabei sollte auch beachtet werden, dass nicht immer alle stimmberechtigten Mitglieder auch wirklich stimmberechtigt sind.

In § 34 BGB wird der Ausschluss vom Stimmrecht geregelt.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Ein Rechtsgeschäft ist z.B. ein Kaufvertrag. Es ist vollkommen nachvollziehbar, dass wenn ein Mitglied eines Vereins einen Kaufvertrag mit dem Verein schließt er nicht darüber abstimmen kann, ob der Verein diesen Kaufvertrag abschließt oder nicht. Ggf. könnte die eine Stimme des betroffenen Mitgliedes ausschlaggebend sein für den Abschluss. Das gleiche gilt auch für Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites. In

§ 35 BGB wird die Behandlung von Sonderrechten geregelt.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Unter Sonderrechten eines Mitgliedes fällt z.B. die Freistellung von Beiträgen für Ehrenmitglieder, aber auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder ein Vetorecht des Vorsitzenden. Diese Sonderrechte müssen notwendigerweise in der Satzung geregelt sein und müssen als unentziehbare Rechte ausgestaltet sein.

In § 36 BGB wird die Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der § 36 ist zwingendes Recht. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss der Vorstand die Versammlung einberufen.

Achtung: Hier tritt Schadenersatzpflicht ein, sollte sich der Vorstand weigern eine Mitgliederversammlung durch zu führen !!!

In § 37 BGB gibt es Sonderregelungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in der Mangel einer Bestimmung der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2.) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsizes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Teil III

Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden..

Voraussetzung für das Minderheitenverlangen ist nach dem Gesetzestext eine Unterschriftenliste von 10 % der Mitglieder. Es ist in der Satzung stets auf stimmberechtigte Mitglieder Bezug zu nehmen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht keine Einschränkung von Stimmrecht der Vereinsmitglieder vor. Minderjährige werden durch ihre Eltern vertreten. Dies übersehen die meisten Satzungen aber. Dann kann es zu fast unlösbaren Konstellationen kommen, nämlich dann, wenn ein Verein aufgrund seiner Mitgliederstruktur die Anzahl von 10 % stimmberechtigte Mitglieder nicht hat. Absatz 2 des § 37 regelt dann das Verfahren.

§ 38 BGB regelt die Mitgliedschaft im Verein.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Jedoch kann nach § 40 BGB von dieser Regelung abgewichen werden wenn die Satzung dieses vorsieht. Daher ist im Rahmen der Vorbereitung einer Mitgliederversammlung zu prüfen, ob das Mitgliedschaftsrecht einem anderen überlassen werden kann. Dies kann nämlich zur Folge haben, dass sich einzelne Mitglieder z.B. durch einen Rechtsanwalt bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen und dadurch einen erheblichen Vorteil erlangen können.

§ 39 BGB regelt den Vereinsaustritt.

§ 39 Austritt aus dem Verein

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

Fortsetzung auf Seite 65